

100. 1. Wieweit ist das Revisionsgericht bei Prüfung der Frage, ob das G. über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzwiderhandlungen v. 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) anzuwenden ist, an die Feststellungen des angefochtenen Urteils gebunden?

2. Welche Unterschiede bestehen nach Strafbarkeit und Wirkung zwischen dem Erschleichen einer Devisenbescheinigung und dem einer Devisengenehmigung?

II. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1937 g. Sch. 2 D 177/37.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

I. Der Angeklagte Sch. war Inhaber einer Devisenbank in M. Er ließ in der Zeit vom November 1934 bis Oktober 1935 durch eine

Frau L. 104.000 RM. und weitere 5500 RM. und durch seinen Schwiegersohn G. 20.500 RM. ins Ausland bringen; bei dem Versuche, weiteres Geld im Betrage von 16.610 RM. und ausländische Geldsorten im Werte von 75 RM. auszuführen, wurde Frau L. verhaftet. Die 104.000 RM. und die 20.500 RM. sind in Gulden bei einer Bank in Amsterdam auf dem Konto des Schwiegersohnes angelegt und zur Anschaffung von F. G. Farben-Aktien verwendet worden; diese Aktien wurden später dem Angeklagten nach M. übersandt. Die 5500 RM., die Frau L. nach Amsterdam gebracht hatte, wurden nicht auf der Bank angelegt, sondern der Weisung des Sch. gemäß an seine Tochter, Frau G., in London geschickt; Sch. hat sie ihr geschenkt. Außerdem hat der Angeklagte seiner Tochter durch seinen Freund S. Devisen im Werte von 1590,69 RM. zukommen lassen. Die 16.610 RM. und die Geldsorten im Werte von 75 RM. wurden in Aachen beschlagnahmt.

Die Frage, ob auf die Taten des Angeklagten das G. über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwicherhandlungen v. 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) anzuwenden ist, hängt davon ab, ob er beim Inkrafttreten des Gesetzes am 16. Dezember 1936 den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider Vermögen im Auslande stehen gehabt und ob er die Werte, auf die sich seine strafbaren Handlungen beziehen, der Reichsbank bis zum 31. Januar 1937 angeboten hat. Wenn man von den Feststellungen des Urteils ausgeht, so ist die Anwendbarkeit des StraffreiheitsG. zu verneinen. Denn es fehlt dann an dem Merkmale, daß der Angeklagte beim Inkrafttreten des Gesetzes den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider Vermögen im Auslande stehen gehabt hat. (Das wird näher ausgeführt.)

Demgegenüber hat der Angeklagte vor dem Revisionsgericht durch seinen Verteidiger geltend machen lassen, er habe am 16. Dezember 1936 ein Restvermögen von 364.63 £ = 4440,96 RM. den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider auf dem Konto seines Schwiegersohnes G. bei einer Bank in London stehen gehabt; diesen Betrag habe er vor dem 31. Januar 1937 der Reichsbank überweisen lassen; er begehre deshalb Straffreiheit in allen Fällen, in denen er verurteilt worden sei.

Zur Begründung des Antrages wird — abweichend von den Feststellungen des Urteils — im wesentlichen folgendes vorgebracht: Der Angeklagte habe die Geldebeträge, die nicht auf das Konto G. bei der

R.-Bank im Amsterdam eingezahlt worden seien, durch Frau L. bei deren Reisen in Scheck auf London umwechseln lassen, die auf englische Pfunde gelautet hätten; diese Schecks seien dann für seine (des Angeklagten) Rechnung durch das Bankhaus B. in Amsterdam an G. gesandt worden. Die Beträge, die G. an Frau G. gezahlt habe, habe diese ihrem Manne zur Aufbewahrung für Rechnung des Angeklagten übergeben. G. habe das Geld im Einverständnisse mit dem Angeklagten bei der B.-Bank Ltd. in London angelegt; das Konto dort habe zwar auf den Namen G. gelautet, aber nur Gelder des Angeklagten enthalten; denn dieser habe die Gelder, die er nach London gesandt habe, nicht seiner Tochter geschenkt, sondern als sein eigenes Vermögen seinem Schwiegersohn anvertraut; über das Geld sei die Ehefrau des Angeklagten, die nach dessen Verhaftung nach London gekommen sei, verfügungsberechtigt gewesen. Zum Nachweise wird eine Bestätigung der B.-Bank Ltd. in London vom 24. März 1937 vorgelegt. Der Betrag von 364.6.3 £, den der Angeklagte der Reichsbank angeboten habe, sei der Restbetrag aus diesem Konto; daß er so gering sei, erkläre sich daraus, daß es dem Angeklagten in erster Linie darum zu tun gewesen sei, Geld mit den Farbenaktien zu verdienen, und daß ein Teil des Geldes für Frau G. und die drei unverheirateten Kinder verbraucht worden sei.

Es fragt sich, welche Bedeutung diesem neuen Vorbringen des Angeklagten beizumessen ist.

Die Frage, ob das StrafffreiheitsG. v. 15. Dezember 1936 anwendbar ist, hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen; dabei können der Akteninhalt und andere Erkenntnisquellen benützt und auch nötigenfalls weitere Ermittlungen angestellt werden (RGSt. Bd. 55 S. 231; Bd. 59 S. 54, 56). Eine Nachprüfung ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Feststellungen des angefochtenen Urteils den Sachverhalt betreffen, der ihm zugrunde liegt; denn diese Tatsachen sind unter dem Schutze der Vorschriften festgestellt worden, die die StPD. für das Beweisverfahren gibt; das Revisionsgericht kann sie nicht in einem Verfahren ausschalten, für das diese Beweisvorschriften nicht bestehen; eine Ausnahme könnte nur so weit stattfinden, als die Feststellungen offensichtlich von Rechtsirrtum beeinflusst sind (RGUrt. v. 14. Mai 1936 2 D 198/36); das ist hier aber nicht der Fall. Zu den Tatsachenfeststellungen, die das Revisionsgericht binden, gehören neben denen

über die Zeit und den Ort der Tat (RGSt. Bd. 12 S. 434, 436; Bd. 45 S. 158; Bd. 69 S. 318) auch die über den Beweggrund; denn dieser hat von jeher in der Rechtsprechung für die Beurteilung der Tat eine entscheidende Bedeutung gehabt und wird im kommenden Willensstrafrecht an Bedeutung noch gewinnen.

Hiernach muß das Revisionsgericht auf Grund des Urteils davon ausgehen, daß der Angeklagte die Beträge von 5500 RM. und von 1590,69 RM. in der Absicht in das Ausland hat verbringen lassen, sie seiner Tochter zu schenken, und daß er diese zwei Beträge der Frau G. auch tatsächlich unentgeltlich zugewendet hat. Wenn auch die (nach dem § 13 DevG. abgeurteilte) Tat mit der Verbringung des Geldes in das Ausland vollendet war, so war es für ihre Beurteilung doch wesentlich, daß der Angeklagte der Frau G. das Geld geschenkt hat und es nicht wie das andere hat anlegen lassen. An dieser Auffassung wird nichts dadurch geändert, daß das Urteil bei der Strafzumessung davon spricht, der Angeklagte sei bestrebt gewesen, sich durch Verbringen von Werten ins Ausland dort Vermögensstücke zu beschaffen. Denn an dieser Stelle hat das LG. ersichtlich die Feststellung im Auge, die es einige Zeilen zuvor dahin getroffen hat, von dem Gewinne, den der Angeklagte aus den Farbenaktien gezogen habe, sei ein Teil, wie der Angeklagte zugebe, in Form von Juwelen und anderen Gegenständen wiederum ins Ausland gelangt. Über dieses oder sonstiges weiteres Auslandsvermögen des Angeklagten ist aber in dem Urteile nichts gesagt und in dem Antrage des Angeklagten auf Gewährung von Straffreiheit überhaupt keine Angabe enthalten. Jedenfalls geht das Urteil, soweit die Beträge von 5500 RM. und von 1590,69 RM. in Betracht kommen, davon aus, daß sie der Angeklagte der Frau G. geschenkt hat. Da aber der Restbetrag von 364.6.3 £ in dem Straffreiheitsantrage nur auf diese beiden Beträge zurückgeführt wird, muß das Revisionsgericht annehmen, daß dieser Restbetrag Vermögen der Frau G. und nicht Vermögen des Angeklagten gewesen ist. Hatte hiernach der Angeklagte am 16. Dezember 1936 überhaupt kein Vermögen im Auslande stehen, so hat er auch kein anbieterpflichtiges Vermögen besessen und angeboten. Er kann also die Straffreiheit weder wegen der Beträge von 5500 RM. und 1590,69 RM. noch für die übrigen Straftaten in Anspruch nehmen, so daß die Frage nicht erörtert zu werden braucht, ob ein „Zusammen-

hang" mit diesen Daten vorliegt. Daß er inländisches Vermögen angeboten habe (§ 1 Abs. 2 StraffreiheitsG.), behauptet der Angeklagte selbst nicht.

Über das neue Vorbringen des Angeklagten Beweis zu erheben, ist aber auch deshalb nicht geboten, weil dieses neue Vorbringen ohne weiteres unglaubhaft ist; es steht mit dem, was der Angeklagte im Strafverfahren behauptet hat, und namentlich mit dem, was er zu seiner Verteidigung in der Hauptverhandlung vorgetragen hat, im schärfsten Widerspruch und soll im wesentlichen durch Familienangehörige und die mitberurteilte Frau L. bewiesen werden. Nach den Umständen besteht der Verdacht, daß es nur dazu geltend gemacht wird, dem Angeklagten die Vorteile des StraffreiheitsG. zugute kommen zu lassen. Um dieses Gesetz anwenden zu können, müßten aber seine Voraussetzungen voll nachgewiesen, nicht nur als möglich dargetan sein (RGSt. Bd. 53 S. 324; Bd. 56 S. 49; Bd. 66 S. 76, 78). Dieser volle Nachweis kann dem Revisionsgericht unter den geschilderten Umständen nicht erbracht werden, weil stets die hervorgehobenen Zweifel bestehen blieben. Auch aus diesem Grunde ist die Anwendung des StraffreiheitsG. v. 15. Dezember 1936 abzulehnen.

II. Ende April und Anfang Mai 1934 veräußerte der Angeklagte Sch. die restlichen Wertpapiere des A. F. im Nennwerte von 14400 RM. für 12990 RM.; den Erlös händigte er der Frau N. aus; zu diesem Zwecke hatte er unter der Vorpiegelung, Frau N. sei Einlieferer der Papiere, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Reichsbank erschlichen. Das LG. hat ihn deshalb wegen Vergehens gegen den § 36 Abs. 1 Nr. 7 DevWD. 1932 in Verb. mit den §§ 6, 9 Abs. 2 der achten DurchfWD. v. 17. April 1934 (RGBl. I S. 313) zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und zu 15000 RM. Geldstrafe verurteilt.

Die Revision macht geltend, die Unbedenklichkeitsbescheinigung stelle keine Genehmigung i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 7 DevWD. 1932 dar; der Angeklagte hätte deshalb nicht auf Grund dieser Bestimmung verurteilt werden dürfen; das Erschlichen einer Bescheinigung sei erst durch den § 8 der zehnten DurchfWD. v. 22. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1290) mit Strafe bedroht worden.

Die Revision muß insoweit Erfolg haben, aber weiterhin auch zur Aufhebung des Urteils zu Ungunsten des Angeklagten führen.

Das Erschleichen der Unbedenklichkeitsbescheinigung war zur Zeit der Tat nicht strafbar; die Strafbarkeit ist erst durch den § 8 der zehnten DurchfW.D. v. 22. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1290) herbeigeführt worden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt auch keine Genehmigung i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 7 DevW.D. 1932 dar, obwohl nach dem Satz 2 des § 6 der achten DurchfW.D. v. 17. April 1934 (RGBl. I S. 313) das Erfordernis der Genehmigung entfällt, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt worden ist.

Daß der Gesetzgeber das Erschleichen der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht als Erschleichen einer Genehmigung bestraft wissen will, daß also eine Bestrafung nach dem § 36 Abs. 1 Nr. 7 DevW.D. ausscheiden muß, ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der Strafdrohungen dieser Vorschrift sowie der des § 8 der zehnten DurchfW.D. und des § 43 Abs. 2 DevG. 1935. Es ist deshalb abzulehnen, für die Zeit vorher das Erschleichen einer Bescheinigung als Erschleichen einer Genehmigung anzusehen, wie es die Strafkammer tut.

War das Erschleichen auch nicht strafbar, so war die erschlichene Unbedenklichkeitsbescheinigung doch wirkungslos. Die Grundsätze, die für die Wirksamkeit einer erschlichenen Genehmigung in der Rechtsprechung aufgestellt worden sind, gelten auch für das Erschleichen einer Bescheinigung. Danach ist aber eine erschlichene Bescheinigung nicht schon deshalb wirkungslos, weil sie erschlichen ist, sondern nur dann, wenn das Geschäft, das daraufhin vorgenommen wird, von dem als unbedenklich bezeichneten inhaltlich abweicht (RGSt. Bd. 67 S. 429; RGUrt. v. 12. Juni 1934 1 D 40/34 = JW. 1934 S. 2339 Nr. 12; v. 23. Juli 1936 2 D 725/35 = JW. 1936 S. 3466 Nr. 42). Das war hier der Fall. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung war für Papiere erteilt, die die Frau N. eingereicht hatte. In Wahrheit gehörten die Papiere aber dem Ausländer U. F. Die Bescheinigung, die für Papiere der Frau N. erteilt worden war, deckte also nicht die Papiere des U. F.; sie war vielmehr insoweit wirkungslos und ersetzte nicht die Genehmigung, die nach dem § 6 Satz 1 und 2 der achten DurchfW.D. erforderlich war. Es ist deshalb zu prüfen, ob sich nicht der Angeklagte Sch. wegen des Fehlens der Genehmigung strafbar gemacht hat. Dabei kommt zunächst in Betracht, daß nach dem § 6 der W.D. jede Leistung der Genehmigung bedarf, die im Zusammenhange mit der Anlieferung bewirkt wird. Als Leistung in diesem

Sinne ist nicht die Veräußerung, wohl aber das Aushändigen des Kaufpreises anzusehen. Dieses Aushändigen ist gemäß dem § 36 Abs. 1 Nr. 3 DevBD. 1932 i. Verb. mit den §§ 6, 9 Abs. 2 der achten DurchfBD. und mit dem § 14 Abs. 1 DevBD. 1932 strafbar.